

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Oktober 2014  
GZ 300.314/029-2B1/14

Antrag 295/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 19. September 2014, GZ: 13460.0030/2-L1.3/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Antrages der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH weist in seinen Prüfungen laufend auf Synergieeffekte hin, die sich aus einer verbesserten Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften ergeben können. Dies betrifft einerseits den – hier nicht gegenständlichen – Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, in dem der RH beispielsweise im Bericht Reihe Bund 2014/8, „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“ auf

- die Erarbeitung einheitlicher Produkt- und Leistungsdefinitionen für die Vollzugsbereiche der Bezirkshauptmannschaften, und
- die Harmonisierung und Standardisierung der Aufgabenerfüllung durch bundesweit einheitliche Auslegungs- und Vollzugsvorgaben (etwa im Bereich von Richtlinien zur Überprüfung von Betriebsanlagen oder im Bereich der Verwaltungsübertretungen) zur Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs

hingewiesen hat.

Darüber hinaus hat der RH in seinen Positionen zur „Verwaltungsreform 2011“, Reihe 2011/1, TZ 9.5, S. 132, generell festgehalten, dass mangelnde Abstimmung und



GZ 300.314/029-2B1/14

Seite 2 / 2

Zusammenarbeit insbesondere an den Schnittstellen der Gebietskörperschaften zu Reibungsverlusten führen, wodurch die Möglichkeit zu einer effizienteren und kostengünstigeren Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht genützt werden. Dies wurde etwa im Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und der Länder“ (Reihe Bund 2011/6 sowie Follow-up hierzu, Reihe Bund 2014/3), in der Abfallwirtschaft, beim Leistungsangebot der öffentlichen Krankenanstalten, sowie generell im Bereich der – von Bund und Ländern für vergleichbare Zwecke vergebenen – Förderungen (etwa im Bericht „Forschungsstrategien der Bundesländer“, Reihe Bund 2012/12) festgestellt.

Der RH empfahl daher insbesondere für gebietskörperschaftenübergreifende Bereiche – wie sie auch Gegenstand des vorliegenden Antrags sein sollen – eine Verbesserung der Koordination und Zusammenarbeit, um die vorhandenen Synergiepotenziale nutzen zu können.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Empfehlungen des RH werden die vorgeschlagenen Regelungen, die zu einer Erhöhung der Effizienz bei der Kooperation zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften beitragen kann, positiv bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: